

Fachbereich:	II - Sicherheit und Ordnung
Ansprechpartner:	Frau Ulrike Anweiler
Zimmer:	21 / 1. OG
Telefon:	02264 4044-115
Telefax:	02264 40 44-215
E-Mail:	ulrike.anweiler@marienheide.de
Aktenzeichen	32-30-01
Datum	07.09.2018

Verkaufsoffener Sonntag am 07.10.2018
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
Anhörung gem § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die örtliche Initiative der Marienheider Einzelhändler „Aktionskreis Gemeinsam für Marienheide e.V.“ hat für Sonntag, den 07.10.2018, einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt.

Ich bereite derzeit eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit geltenden Fassung vor.

Hiernach ist die Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden zulässig.

Ein öffentliches Interesse liegt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (Nr. 1). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Beabsichtigt ist für den 07.10.2018 eine Öffnung von Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW in einem abgegrenzten Bereich (Geltungsbereich) in der Ortschaft Marienheide von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Aus beil. Lageplan ist kartografisch der Geltungsbereich ersichtlich, für den mittels der v.g. Verordnung eine Ladenöffnung ermöglicht werden soll.

Insoweit sei ausdrücklich betont, dass anders als in meiner Ihnen bereits bekannten Anhörung vom 13.04.2018 zu der am 05.07.2018 beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung nunmehr (lediglich) eine Sonntagsöffnung in dem wie o.g. kartografisch abgegrenzten (Geltungs-) Bereich des Ortskerns ermöglicht werden soll.

Die vorgesehene Ladenöffnung in dem in der beigefügten Anlage ersichtlichen Bereich steht im Zusammenhang mit dem an diesem Tag im Zeitfenster zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr nach Maßgabe der Gewerbeordnung festgesetzten Trödelmarkt.

Der am 07.10.2018 stattfindende Trödelmarkt besitzt in Marienheide eine über 25-jährige Tradition. Die festgesetzte Marktfläche ist aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die im beigefügten Lageplan innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches befindlichen Verkaufsstellen haben durchweg einen räumlich sehr engen Bezug zum Trödelmarkt. Zudem überschneiden sich auch der Zeitraum der Verkaufsstellenöffnung und der Durchführung der Veranstaltung zeitlich.

Die Regelung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG als Voraussetzung zur Ladenöffnung trifft in Marienheide mit der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG zusammen. Ladenöffnung steigert überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Der Trödelmarkt hat seit Langem in Marienheide eine Ausstrahlungswirkung weit über das Gemeindegebiet hinaus und zeigt durch die starke Frequentierung auch durch Ortsfremde in Wesentlichen aus dem gesamten Oberbergischen Kreis und dem Märkischen Kreis aber auch darüber hinaus, dass es lohnenswert und attraktiv ist, in Marienheide zu leben und sich dort aufzuhalten. Dies sollte auch im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts (IHK) positiv beeinflusst werden. Das IHK als Maßnahme der Gemeinde sollte die Attraktivität Marienheides nach außen hin sichtbar erhöhen. Die mit dem Trödelmarkt für den 07.10.2018 vorgesehene Ladenöffnung würde eine positive Außenwirkung über die Gemeindegrenzen hinaus und ein Anziehungsmagnet darstellen.

Mit Blick auf das in § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW geregelte Anhörungserfordernis gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, **bis zum 14.09.2018** zu dem beabsichtigten Erlass der Verordnung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

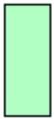
Im Auftrag

Anweiler



Gemeinde Marienheide

Geltungsbereich der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen"



Abgrenzung der Marktfläche



Übersichtsplan

